BSTU
000427

Dem Beschuldigten wird bewußt gemacht, daß durch die Dokumentierung im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung auch seine Verhaltensweisen in den unterschiedlichen Vernehmungssituationen zur Beurteilung seiner Persönlichkeit vorliegen.

Deshalb kann das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung zugleich ein Mittel in der Hand des Untersuchungsführers sein, im Zusammenhang mit Provokationen und demonstrativ aussageunwilligem Verhalten Beschuldigter zur Abwehr und Dämpfung solchen Auftretens beizutragen.
Erfahrungen weisen aus, daß die rechtlich exakte Dokumentierung derartiger Verhaltensakte Beschuldigter, Ziele hinsichtlich beabsichtigter Unterstellungen ungesetzlichen Vorgehens des Untersuchungsführers unwirksam machen und dadurch deren Einstellung bewirken können.

KOPIE

4.1.4.2. Die Gewährleistung der Gesetzlichkeit bei der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung

Die Einhaltung der bereits genannten Forderung des § 106 (1) Ziff. 8 StPO, daß das Vernehmungsprotokoll die Erklärungen des Beschuldigten zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben (§ 106 (1) 8 StPO) enthalten muß, ist die grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit der Dokumentierung. Dazu wurden im vorangegangenen Abschnitt bereits grundlegende Ausführungen gemacht.

Auch die weiteren Anforderungen des § 106 StPO sind bei der Dokumentierung durchzusetzen, um das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung rechtlich unanfechtbar zu gestalten. Dazu